

Kurztitel

Epoxyderivate-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 161/2003 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 94/2006

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

22.02.2003

Außerkräftretensdatum

01.03.2006

Text

§ 5. (1) Ab dem 1. März 2003 darf die Menge an NOGE-Komponenten mit mehr als zwei aromatischen Ringen und mindestens einer Epoxygruppe sowie derjenigen ihrer Derivate, die Chlorhydrinfunktionen enthalten und eine Molekülmasse von weniger als 1 000 Dalton besitzen, in den Gebrauchsgegenständen gemäß § 1 bei einer Nachweisgrenze von 0,2 mg/6 dm², analytische Toleranz eingeschlossen, nicht nachweisbar sein.

(2) Die in Abs. 1 festgelegte Nachweisgrenze ist durch eine validierte Analysenmethode zu prüfen. Solange eine validierte Analysenmethode nicht existiert, kann eine gleichwertige Analysenmethode angewendet werden.

(3) Bei der Herstellung von Gebrauchsgegenständen gemäß § 1 darf NOGE nur noch bis 31. Dezember 2004 verwendet werden oder vorhanden sein.